

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Segnitz folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 28.03.1990 Nr. 33-028/06 genehmigte

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erweiterung der Entwässerungseinrichtung**

Mit Wirkung vom 23.11.2001 durch Aufhebungssatzung vom 21.11.2001 aufgehoben.

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde Segnitz erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen und Einrichtungen:

Anschluss an die Großkläranlage des Abwasserzweckverbandes Ochsenfurt in Winterhausen sowie Bau von Abwasserspangen und Rückhaltebecken.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht;
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Landwirtschaftliche Nebengebäude und rein landwirtschaftlich genutzte Räume, insbesondere Scheunen, Maschinenhallen, Geräteräume, Siloanlagen, Futtermaterialräume und Ställe, sowie Gewächshäuser werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse und Räume, die eine Schmutzwasserableitung haben.

Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

**§ 6  
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | DM 1,30 |
| b) pro qm Geschossfläche    | DM 5,80 |

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8  
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Segnitz, 04.04.1990  
GEMEINDE SEGnitz  
Fischer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 04.04.1990 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Segnitz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.04.1990 angeheftet und am 27.04.1990 wieder abgenommen.

Marktbreit, 22.05.1990  
I.A., Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle